

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 26

Artikel: Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 26.

Basel, 29. Juni.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. — Einige Bemerkungen zu dem Artikel „Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie.“ — Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. (Fortsetzung und Schluss.) — A. v. Boguslawski: Vollkampf — nicht Scheinkampf. — Eidgenossenschaft: Versetzungen. Ernennungen. Bewaffnung der Kavalleriefeldweibel. Versammlung des ehemaligen Bataillons 48 im Kasino in Winterthur am 14. Juli 1895.

Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Bern, 24. Juni.

Das Hauptinteresse an der Beratung einer neuen Vorlage in den eidgenössischen Räten konzentriert sich in der Regel auf die Verhandlungen desjenigen Rates, dem die Priorität zusteht. Bei der Revision der Militärartikel sah man jedoch allgemein mit viel grösserer Spannung der Stellungnahme des Ständerates entgegen. Vom Nationalrat erwartete man von Anfang an nur einen günstigen Entscheid. Allein der Ständerat weckte einige Besorgnisse. Ob er wohl noch in dieser Session eintreten werde? Ob er überhaupt mit der Vorlage sich befreunden würde? Gilt er doch gemeinhin als der eigentliche Hüter und Beschützer der kantonalen Hoheitsrechte. Wirklich gestaltete sich demgemäss die dreitägige Beratung im Ständerat lebhafter, vielseitiger, interessanter als im Nationalrat. Eingeleitet wurde sie durch das gründliche Referat des Berichterstatters der Kommission, Kellersberger, der naturgemäss nicht im Falle war, wesentlich neue Momente vorzubringen. Er verstand es aber, das bekannte Material in einer Weise zu behandeln, die einen tiefen Eindruck nicht verfehlen konnte.

Nach ihm kam sofort die Opposition zum Wort. Sie schien den Grundsatz befolgen zu wollen: „Getrennt marschieren, vereint schlagen!“ — denn sie präsentierte sich in zwei besonderen Gruppen mit verschiedenen Anträgen. Die erste Gruppe, Schaller und Romedi, berief sich auf den Kompromiss von 1873/74, an dem und für den sie damals gearbeitet hat; ihn

hält sie hoch; darüber hinaus erklärte sie auch jetzt nicht gehen zu können. Sie fürchtet, mit jenem Kompromiss den letzten Rest von kantonalen Hoheitsrechten preiszugeben, mit den kantonalen Truppenkörpern auch die Kantonsouveränität zu opfern. Sie glaubt, diese Opfer um so weniger bringen zu können, als ein zwingender Grund dafür nicht bestehe, vorhandene Mängel auf dem Wege der Gesetzesrevision zu beseitigen wären, die Vereinheitlichung dem Bunde grosse, unerträgliche Mehrausgaben, dem einzelnen Wehrmanne neue, übermässige Lasten auferlegen würde.

Die zweite Gruppe, Muheim und Wirz, gab ihrer Anerkennung für die mit der Militärorganisation von 1874 geschaffenen Verbesserungen rückhaltslos Ausdruck; sie räumte auch ein, dass die Verhältnisse nicht gestatten, bei jener Organisation stehen zu bleiben, sondern einen weiteren Schritt erheischen. Ja, sie ging so weit, zu erklären, dass sie, nähere Prüfung der finanziellen Folgen vorbehaltend, gerne bereit sei, die Heeresverwaltung einheitlich zu gestalten und in die Hand des Bundes zu legen, weil das eine Notwendigkeit sei. Das nämliche gelte aber nicht für die Organisation der Truppenkörper; hierin gehe der Entwurf zu weit. Das Aufgeben der kantonalen Truppenkörper wäre nicht bloss unnötig, sondern geradezu schädlich; denn an diesen Begriff knüpfen sich Erinnerungen ruhmvoller Waffenthaten, die den patriotischen Geist der Armee heben, stärken. An seiner Stelle brächte die neue Organisation noch mehr Drill, noch mehr Belastung des Einzelnen, noch grössere Abstände zwischen Offizieren und Mannschaften. Insbesondere die kleinen Kantone würden dabei

zurückgesetzt, benachteiligt, in ihren Rechten und Ansprüchen auf Gleichberechtigung verletzt. Um trotz alledem ihr Entgegenkommen zu beweisen, der Strömung, die durch Heer und Volk gehe, Rechnung zu tragen, beantragte diese Gruppe der Opposition, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, mit der Einladung, sie umzuarbeiten im Sinne der Beschränkung der Revision auf die Vereinheitlichung der Heeresverwaltung und über verschiedene Punkte, namentlich die Kostenfolge, neue, vollständigere Angaben zu machen.

Diesen Argumenten wurde von den Verteidigern des Entwurfs im wesentlichen folgendes entgegengehalten: Der Kompromiss von 1874 hat sich keineswegs bewährt; er ist die Quelle von Schwierigkeiten aller Art. Nicht allein die Verwaltung, auch die Organisation der Truppenkörper bedarf dringend einer Änderung; der Vorwurf bindet nach keiner Seite. Im allgemeinen soll keine Mehrbelastung des Wehrmannes eintreten; nur einzelne Rekrutenschulen sind zu verlängern. Höhere Ansprüche müssen an die Cadres gestellt werden, um die Ausbildung der Armee zu fördern, ohne Mehrbelastung der Mannschaft. Übermässige Anforderungen werden aber nicht gestellt werden, weil man nicht wieder eine Reaktion gegen das Militärwesen wecken will. Die Rechte der Kantone werden gewahrt, billige Wünsche berücksichtigt werden. Die Offizierswahlen werden auch fernerhin mit strenger Unparteilichkeit vollzogen. Eine volle Kantonsouveränität bestehe schon lange nicht mehr; der Bund führt seit 1874 das Schwert; die Kantone tragen blosse Salondegen, wie ehemals die Tagsatzungsherren (Bundesrat Frey). Wenn der Bundesrat erklären musste, unsere Organisation sei für den Kriegsfall unbrauchbar, so ist das ein Urteil, das keine Deutung zulässt und jeden, der das Wohl des Landes ernst nimmt, zu raschem, entscheidendem Handeln bestimmen muss (Leumann). Die finanziellen Opfer der Revision sind wohl zu ertragen. Wir haben auf andern Gebieten schon grosse, neue Mehrausgaben ohne Bedenken übernommen. Es ist nicht wahr, dass unsere Militärausgaben unverhältnismässig anwachsen; sie bewegen sich sogar in sehr mässigen Rahmen und wurden jeweilen nur für unbedingt Notwendiges bewilligt (von Arx). Man rechnet gar verschieden; mancher, der heute finanzielle Besorgnisse in den Vordergrund stellt, sah vor Jahresfrist mehr als genug Geld in der Bundeskasse für einen andern Zweck. Wohl haben die einzelnen Kantone und ihre Truppen ruhmvolle Thaten zu verzeichnen und dürfen in der Erinnerung daran stolz sein; sie sollen aber nicht die bleibenden Verluste, welche die Zersplitterung der Kräfte, der Mangel an Einheit,

die Rivalität der Kantone uns erleiden liessen (Eschenthal, Veltlin, Burgund), vergessen und den Untergang der alten Eidgenossenschaft 1798! (Oberst Blumer).

Mit voller Beruhigung hinsichtlich der politischen Bedeutung der Vorlage erklärten zwei Vertreter der französischen Schweiz Golaz (Waadt) und Odier (Genf), ihre Zustimmung zu derselben, sich vorbehaltend, bei der Gesetzesberatung s. Z. auf die Schaffung notwendiger Garantien für richtige Ausführung der aufgestellten Grundsätze Bedacht zu nehmen. Endlich erklärte noch der neue Vertreter von Schaffhausen, Freuler, dass ihm, einem ausgesprochenen Unitarier, der Entwurf keineswegs gefalle, weil er noch zu viel den Kantonen überlasse; aber er stimme dafür, um damit einen weitem Anstoss für die Totalrevision der Bundesverfassung zu geben. In der Armee wünscht er mehr Demokratie; selbst vor der Wahl der Offiziere durch die Truppen würde er nicht erschrecken.

Unmittelbar vor der Abstimmung über die Eintretensfrage erklärte Schaller, nun dem Antrage Muheim-Keiser-Wirz (auf Rückweisung) sich anschliessen zu wollen. Der bündnerische Vertreter Romedi hielt dann allein den Antrag auf Nichteintreten fest. Derselbe wurde in eventueller Abstimmung mit 25 gegen 5 Stimmen abgelehnt; es sprachen sich also bloss fünf Mitglieder des vollständig versammelten Rates gegen die Revision überhaupt aus. In definitiver Abstimmung wurde sodann mit 29 gegen 14 Stimmen Eintreten beschlossen. (Die Minderheit stimmte für Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat im Sinne der Ausführungen von Muheim und Wirz.)

Für Eintreten stimmten: von Arx, Battaglioni, Blumer (Zürich), Blumer (Glarus), Freuler, Golaz, Good, Göttisheim, Herzog, Hildebrand, Hohl, Isler, Kellersberger, Leumann, Lienhard, Monnier, Müller, Munzinger, Odier, Raschein, Richard, Ritschard, Robert, Scherb, Schubiger, Simen, Stössel, Stutz, Zweifel.

Für Rückweisung stimmten: Bossy, Dähler, de Kalbermatten, Keiser, Kümin, Lusser, Muheim, Reichlin, Romedi, Schaller, Schmid-Ronca, de Torrenté, Wirz, Wyrsh.

Als Präsident stimmte Jordan-Martin nicht. (Derselbe war Mitglied der Kommissionsmehrheit, die Eintreten empfahl.)

Die artikelweise Beratung erfolgte auf Grundlage des Nationalratsbeschlusses (vgl. Nr. 24). Unbeanstandet wurden die Art. 17 und 18 genehmigt. Zum Art. 18^{bis} schlug die Kommission für das erste Alinea folgende neue Fassung vor: „Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder infolge Verletzungen und Erkrankungen

Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.“ — Eine prinzipielle Differenz wird mit dieser Fassung nicht geschaffen; die Kommission glaubte damit eine noch bestimmtere Betonung auf den Rechtsanspruch, der zu Gunsten des Wehrmannes oder seiner Angehörigen anerkannt werden soll, zu legen und andererseits durch Weglassung des Ausdrucks „angemessene“ (vor Entschädigung) jede Zweideutigkeit zu verhüten. Freuler empfahl Zustimmung zur nationalrätlichen Fassung, blieb aber in Minderheit. Der zweite Absatz dieses Artikels wurde, gegenüber von Abänderungsanträgen (Schaller und Richard) mit grosser Mehrheit genehmigt. Zu Art. 18^{ter} beantragte Freuler Aufnahme der bundesrätlichen (statt der nationalrätlichen) Fassung, was zur Folge haben würde, dass der Bund auch den Offizieren die erste Bekleidung und Ausrüstung unentgeltlich liefern müsste.

Persönlich mit diesem Vorschlag einverstanden, machte Bundesrat Frey auf die finanzielle Tragweite desselben aufmerksam; statt 200,000 Fr. würde der Bund in Zukunft etwa das Doppelte bezahlen müssen. Es läge sehr im Interesse der Armee, dieses Opfer zu übernehmen, weil damit die Auswahl tüchtiger Elemente eine grössere werden würde. Mit 20 gegen 12 Stimmen wurde gemäss dem Antrag der Kommission dem Nationalrat zugestimmt. Der Art. 19 erhielt von der Kommission einen Zusatz, wonach die Kantone nicht nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, sondern auch bei feierlichen Anlässen über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen können. Unbeanstandet genehmigt, ebenso Art. 20. Im Art. 21 wurde das dritte Alinea durch Muheim und Wirz beanstandet und dessen Streichung empfohlen, um die Gleichberechtigung der kleinen und kleinsten Kantone und Halbkantone mit den grossen Kantonen zu wahren und ihnen ihre eigenen Kreiskommandanten geben zu können. Bundesrat Frey stellte die Entscheidung dem Rate anheim; der Entwurf sei zweifelsohne das bessere, die vorgeschlagene Änderung würde aber auch kein Unglück bedeuten. Bei gleicher Stimmenzahl (je 19) entschied der Präsident für Zustimmung zum Nationalrat. Der Art. 22 rief einem längeren Meinungs austausch über die Grundsätze für Übernahme der Militäranstalten; doch wurde kein Abänderungsantrag gestellt.

Nachdem die Vorlage durchberaten war, beantragte Wirz die Wiedererwägung des Art. 21 im Sinne des (Tags zuvor) abgelehnten Streichungsantrages. Die Wiedererwägung wurde bewilligt. Muheim und Wirz traten mit grosser

Wärme für die gewünschte Streichung des dritten Absatzes ein, womit ein Gebot der Gleichberechtigung und der Demokratie erfüllt würde. Bundesrat Frey und Kellersberger widersetzten sich nicht; der erstere behielt sich nähere Prüfung und definitive Erklärung im Nationalrat vor; der letztere erklärte, für die Streichung stimmen zu können, wenn die Minderheit darauf Wert lege und in der Hoffnung, der Vorlage dadurch neue Freunde zu gewinnen. Daraufhin wurde ohne Widerspruch der dritte Absatz gestrichen.

Die nun unmittelbar folgende Generalabstimmung ergab für Annahme des ganzen Entwurfs 30 Stimmen, für Verwerfung 12 Stimmen. Von der Minderheit (14) bei der Eintretensfrage sind Wirz und Kumin zur Mehrheit übergetreten; von der damaligen Mehrheit (29) war ein Mitglied, Isler, abwesend.

Die nationalrätliche Kommission hat heute beschlossen, im wesentlichen Zustimmung zu den Abänderungen des Ständerates zu empfehlen, vorbehalten eine neue Redaktion des Art. 18^{bis}.

Bern, 26. Juni.

Heute hat nun der Nationalrat, gemäss den von den Berichterstattern seiner Kommission, Obersten Müller und Cérésolle, begründeten Anträgen, den vorstehenden Abänderungen des Ständerates zugestimmt, ausgenommen Art. 18^{bis}, für dessen ersten Absatz die Kommission folgende neue Fassung vorschlug:

„Wenn ein Wehrmann infolge des eidgenössischen Militärdienstes sein Leben verliert, so hat seine Familie, und wenn ein Wehrmann infolge des eidgenössischen Militärdienstes Schaden an seiner Gesundheit leidet, so hat er selbst Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.“

An diesem Vorschlag wurde ausgesetzt, der Wegfall der nähern Bezeichnung „angemessene“ Entschädigung unterstütze eine dem Wehrmanne ungünstige Auslegung der Bestimmung, namentlich deshalb, weil die Streichung dieses Ausdrucks im Ständerat unter dem Einflusse finanzieller Erwägungen erfolgt sei. Es wurde deshalb die Wiederherstellung dieses Ausdrucks beantragt. (Bühler-Graubünden.)

Die Begründung des Kommissionsantrages machte dagegen geltend, eine materielle Änderung sei weder beabsichtigt noch vorgenommen worden; die neue Fassung habe den Vorzug grösserer Klarheit und Bestimmtheit; der Ausdruck „angemessene“ (Entschädigung) sei von Anfang an als vieldeutig bestritten gewesen. Von anderer

Seite wurde noch hervorgehoben, die Streichung dieses Wortes sei gerade vom Standpunkte des Wehrmannes aus zu begrüssen; denn unter „angemessen“ hätte man in diesem Artikel „möglichst wenig“ verstanden. (Dr. Weibel.)

Mit 35 gegen 24 Stimmen genehmigte der Rat auch hier den Antrag seiner Kommission. Die Vorlage geht nun nochmals an den Ständerat.

Einige Bemerkungen zu dem Artikel „Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie.“

In der letzten Nummer dieses Blattes ist ein Gegenstand behandelt worden, welcher für die Hauptleute der Infanterie gewiss von Interesse ist. Es scheint aber notwendig, einige Punkte hervorzuheben, welche der Verfasser ausser Acht gelassen hat und die zur Bildung eines richtigen Urteils über seine Forderung beitragen dürften.

Die Stellvertretung des Bataillonskommandanten durch einen nicht berittenen Offizier hatte bisher ihre Schwierigkeit. Um diese zu umgehen, verfiel man vielfach darauf, — im Widerspruch mit dem Reglement — den Bataillonsadjutanten (wenn dieser Hauptmann war) als Stellvertreter des Majors zu betrachten. Die meisten Hauptleute waren damit wohl zufrieden. Viele hegten überhaupt nicht den Wunsch auf das Pferd zu kommen. In neuester Zeit ist es etwas anders geworden. Jetzt wird der Reitunterricht schon in den Offiziers-Aspirantenschulen betrieben und in den Centralschulen fortgesetzt. Infolge dessen ist die Zahl der Offiziere, die reiten können, viel grösser geworden. Es ist daher leichter möglich, den Bestimmungen des Reglements in Bezug auf Stellvertretung im Bataillonskommando gerecht zu werden.

Unstatthaft erschien stets, die Stellvertretung dem Bataillons-Adjutanten zu übertragen, wenn dieser Oberlieutenant war. Dieses ist aber, so viel uns bekannt, auch nie vorgekommen. Bei freiwilligem Verzicht der älteren Hauptleute auf die Stellvertretung liess sich gegen die durch den Hauptmann-Bataillonsadjutanten wenig einwenden.

Die beste Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn der älteste bzw. der für die Beförderung zunächst in Anbetracht kommende Hauptmann als Stellvertreter bezeichnet und beritten gemacht würde. Dem letztern Wunsche ist in einigen Offiziersvereinen Ausdruck gegeben worden und zwar in dem Sinne, wenn es bei der in Aussicht stehenden Reorganisation wegen Mangel an Reitpferden unstatthaft gefunden

werde, alle Hauptleute der Infanterie beritten zu machen, so möchte doch wenigstens auf einen berittenen Hauptmann und Kompagniekommandanten für den Fall notwendiger Stellvertretung im Bataillonskommando Rücksicht genommen werden.

Das Verlangen nach Gleichstellung aller Hauptleute bei der Beförderung zum Major scheint gerechtfertigt. Der Bataillons-Adjutant soll jedoch von der Beförderung auch nicht ausgeschlossen sein — aber von grossem Nutzen wird es ihm sein, wenn er vor Erreichung des Bataillonskommandos in einer Rekrutenschule und in einem Wiederholungskurs eine Kompagnie geführt hat.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung und Schluss.)

Die finanziellen Folgen der Verfassungsrevision. Die Revisionspunkte, die für die Finanzen des Bundes in Betracht fallen, sind:

1. Die Übertragung der Verwaltung auf den Bund.
2. Die Unterstützung notleidender Familien von dienstthuenden Wehrpflichtigen.
3. Die Übernahme der Waffenplätze und Zeughäuser durch den Bund.

Die Übertragung der Verwaltung an den Bund wird nicht nach allen Richtungen Mehrausgaben für den Bund zur Folge haben. Mehrausgaben werden selbstverständlich verursachen die Errichtung der acht Kreisverwaltungen und sodann die Übernahme der Verwaltung derjenigen Zeughäuser, welche bisher von den Kantonen administriert wurden. Dagegen wird die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung durch den Bund nicht nur keine weitere Belastung der Bundesfinanzen mit sich führen, sondern zweifelsohne eine Quelle von nicht unwesentlichen jährlichen Ersparnissen werden.

Für die Kreisverwaltungen nehmen wir folgendes Personal in Aussicht, wobei wir für den einzelnen Beamten eine Durchschnittsbesoldung nach Massgabe des neuen Besoldungsgesetzes für die Militärbeamten berechnen:

Personal eines Divisionskreises.	
Ein Militärkreisdirektor (Maximum Fr. 7500)	Fr. 7,000
Ein Sekretär	„ 4,500
Drei Kanzlisten à Fr. 2800	„ 8,400
Ein Kreiskriegskommissär	„ 5,000
Ein Buchhalter	„ 4,000
Ein Kanzlist	„ 2,800
Ein Kreiszeughausverwalter	„ 5,000
Ein Kanzlist	„ 2,800
Der Kreisstabsarzt (nicht ständiger Beamter)	„ 2,000
Druckkosten, Drucksachen, Reiseentschädigungen	„ 3,000
	Fr. 44,500
Fr. 44,500 × 8 =	Fr. 356,000
	Übertrag Fr. 356,000